

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der InphA GmbH

I. Geltungsbereich, Regelungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen dem Kunden und der InphA – Institut für pharmazeutische und angewandte Analytik (nachstehend „InphA“ genannt) geschlossenen Verträge, wenn es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer handelt.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als die InphA Ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Diese AGB gelten auch dann, wenn die InphA in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor allen AGB.

II. Angebote

Angebote der InphA sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass die InphA diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat.

III. Leistungserbringung, Auftragsdurchführung

1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart.
2. Soweit der Kunde Proben, Unterlagen etc. zur Erbringung der Leistung der InphA zur Verfügung stellen muss, ist der Kunde zur entsprechenden Mitwirkung verpflichtet. Die Lieferfrist beginnt im Falle der Mitwirkungspflicht des Kunden erst, wenn die von ihm zur Verfügung zu stellenden Proben, Unterlagen etc. bei der InphA vorliegen.
3. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Anlieferung und Beschaffenheit der Proben obliegt dem Kunden. Den Proben muss bei Anlieferung ein Anschreiben beiliegen, das eine eindeutige Zuordnung erlaubt. Die Proben werden 30 Tage nach Rechnungsstellung entsorgt oder auf Wunsch zurückgesandt. Die Rücksendung der Proben geht zu Lasten und auf Risiko des Kunden.
4. An den von der InphA erstellten Gutachten, Prüfberichten etc. behält sich die InphA das Urheberrecht vollumfänglich vor. Jegliche Form der nicht vertragsgemäßen Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der InphA.

IV. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die Preise für die Leistungen der InphA richten sich nach Art und Umfang der nachgefragten Leistungen. Preise für gleiche Teilleistungen können bedingt durch Art und Umfang der gesamten nachgefragten Leistungen unterschiedlich sein.
2. In den Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Diese wird in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Der in der Rechnung ausgewiesene Betrag ist ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Zugang zur Zahlung fällig, wenn keine anderen Regelungen schriftlich getroffen wurden.
4. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Leistung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Kunden steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme zu. In diesem Fall steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht zu, soweit dies im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung steht und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
5. Der Kunde ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind oder von der InphA anerkannt wurden.

V. Gewährleistung

1. Die InphA leistet für Mängel des Werkes bzw. seiner Leistung nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung, wenn der Kunde Nacherfüllung verlangt.

2. Sofern die InphA die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder die Beseitigung des Mangels und die Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie der InphA unzumutbar ist, kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

VI. Haftung

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die InphA bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haftet die InphA – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die InphA nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn die InphA die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

VII. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Leistungen der InphA, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt ein Jahr, soweit nicht ausdrücklich gesetzliche Vorschriften zwingend eine längere Verjährungsfrist vorschreiben.
2. Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 gelten auch für mangelbedingte Schadensersatzansprüche. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen die InphA bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie ebenfalls die Verjährungsfrist von einem Jahr.
3. Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 und 2 gelten mit folgender Maßgabe:
 - a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes.
 - b) Die Verjährungsfristen gelten auch nicht, wenn die InphA den Mangel arglistig verschwiegen hat oder die InphA eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen übernommen hat. Hat die InphA einen Mangel arglistig verschwiegen, so gelten anstelle der in Abs. 1 genannten Fristen die gesetzlichen Verjährungsfristen.
 - c) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
4. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Abnahme der Leistungen.
5. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

VIII. Sonstiges

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche zwischen der InphA und dem Kunden sich ergebenden Streitigkeiten aus den geschlossenen Verträgen ist Bremen. Die InphA ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
2. Auf die Vertragsbeziehungen zwischen der InphA und dem Kunden findet deutsches Recht Anwendung.

Stand: 15.08.2013